

12. Unberufenes Signalschlagen, überhaupt unberufenes Berggreifen an gangbaren Zeugen, Maschinen, Verrücken von Stufen, Verstellen, Verstopfen oder muthwilliges Ruiniren von Wetterthüren, Wetterlutton, Wetterfanälen, Wasserschützen zc. 3 M. bis 15 M.
13. Verheimlichung von Fehlern, wesentlicher Veränderungen in Ortsverhältnissen, wesentlicher Veränderung oder Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte von Kameraden, wodurch die Belegschaft oder das Werk in Gefahr kommen kann 1 M. 50 Pf. bis 6 M.
14. Nichtbeachtung gegebener Anweisung und Anstellung, oder gar Nichtausführung angeordneter Arbeiten mit 1 M. bis 3 M.
15. Leichtfertiges, muthwilliges Umgehen mit Gezüge, Material, insbesondere Schießmaterial, Geräthe oder Maschinen 1 M. bis 6 M.
16. Eigenmächtige Ent- und Wegnahme von Materialien oder Gezügen 50 Pf. bis 1 M. 50 Pf.
17. Nachlässigkeit bei Gewinnung und Förderung der Kohlen, Beräumung der Berge, leichtfertiges Verbrechenlassen von Kohlen, Berauben der Flöze 1 M. bis 3 M.
18. Tabakrauchen an verbotenen Orten oder zu verbotenen Zeiten, worüber Anschläge Kenntniß zu geben haben 50 Pf. bis 1 M. 50 Pf.
19. Unbefugtes Betreten der Felder, Wiesen, Gründe zc., sowie Beschädigungen der Bäume 1 M. bis 3 M.
20. Vorstehende Disciplinarstrafen, welche unter allen Umständen der Knappschafts-Casse zufließen, können bei Rückfällen bis auf das Doppelte verschärft werden, bei Vergehen aber, welche in ihren Folgen von größeren Dimensionen und offenbarem Nachtheile für Kameraden, ganze Kameradschaften oder das Werk sind, sind die Betreffenden zum Schadenersatz zu Gunsten des oder der Beschädigten verpflichtet. Gerichtliche Bestrafung,